

Der Mindestlohn und der Zoll

Sein Name ist MiLoG, ein Akronym aus dem Wort „Mindestlohngesetz“, und stand einst für eine gute Sache. Nun hat die Regierung das getan, was sie immer tut, wenn eine gute Sache in den Startlöchern steht: Sie hat ein Regelwerk darüber gestülpt und einen benannt, der sich um dessen Einhaltung kümmert. Letzteres wäre dann der Zoll. Der hat seit Einführung des Schenker-Abkommens ja ohnehin nicht mehr so viel auf dem Zettel, da kommt die neue Aufgabe wohl gerade recht.

Und die Spielregeln? Sie sind einfach. Sie nehmen außerdem keine Rücksicht auf das, was Arbeitgeber beruflich sonst noch so zu tun haben. Und es gibt sie auf unserer Website.

Hier aber schon mal ein kleines Hors d'œuvre: Anders als arbeitsrechtliche Gesetze sonst, ist dieses öffentlich-rechtlicher Natur. Ein einvernehmlich freundschaftliches Verhältnis mit den Arbeitnehmern, das uns im Allgemeinen mit dem Grundsatz: „Wo kein Kläger, da kein Beklagter.“ schützt, hilft hier nicht. Der Zoll kommt trotzdem und schaut sich alle Unterlagen an, die nach seiner Auffassung Aufschluss über den wahren Stundenlohn eines Arbeitgebers geben. Neben der Tatsache, dass der Zoll das Recht hat, alle Unterlagen einzusehen, ist es nun auch die Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitszeitnachweise zu führen. Das gilt insbesondere für geringfügig Beschäftigte und auch für gewisse Branchen. Hier ist für jeden Tag der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende sowie die dazwischen liegende Arbeitszeit zu protokollieren. Letzteres deutet zwar auf

eine bedenkliche Rechenschwäche der Behörden hin, doch wollen wir ihnen diesen Gefallen gerne tun, vor allem, da es teuer werden kann, sich hier individuellen Lösungen hinzugeben. Kann ein Arbeitgeber nämlich den Mindestlohn nicht zweifelsfrei nachweisen, drohen spaßverderbende Strafen, die den Wert eines kleinen Sportwagens erreichen können - nur dass man nach deren Zahlung immer noch zu Fuß gehen muss!

Die Hausaufgabe für jeden Arbeitgeber lautet deswegen, sich über seine Verpflichtungen zu informieren und entweder technische oder manuelle Lösungen für die Protokolle zu finden. Diese Protokolle müssen spätestens nach 7 Tagen zur Verfügung stehen und 2 Jahre aufbewahrt werden.

Bei aller Fairness, die man in dem Mindestlohn sehen mag, wäre es sicher schön gewesen, wenn die Fantasie zu mehr gereicht hätte, als einfach jeden Fehltritt mit drakonischen Strafen zu belegen und die organisatorische Last gänzlich auf die Arbeitgeber abzuwälzen. Vielleicht wäre das aber auch zu viel verlangt, das mit der

Fantasie. Deswegen wollen wir versuchen, den Verlauf weiter zu verfolgen und unsere eigene Phantasie nutzen, um zu sehen, wie sich Risiken minimieren und Protokolle vereinfachen lassen. Was uns dazu einfällt steht dann wieder hier im Watchdog. Einen Tipp haben wir heute schon: Von der Nachweispflicht dürften Sie ab einem Gehalt von 6324,- €/Monat befreit sein. Das würde bei 24 Arbeitsstunden/Tag nämlich immer noch den Mindestlohn erreichen. Damit stehen Sie dann nicht mehr so sehr im Verdacht Ihre Arbeitnehmer auszubeuten.



Bericht zum Ende des Jahres

Wir haben manche Kritik und ironische Worte für die eine oder andere Kuriosität in unserer Steuergesetzgebung geäußert und werden das sicher auch weiterhin tun - einfach weil es Spaß macht. Ab und zu ist es aber wichtig ein ernstes Gesicht aufzusetzen und etwas Grundsätzliches zu sagen:

Kürzlich musste sich ein Vertreter von Amazon UK, unangenehmen Fragen stellen. Ein Mitglied des Parlaments wollte wissen, wann denn das Buch, das sie bei Amazon bestellt habe, in Luxemburg gewesen sei und ob wenigstens die Rechnung in Luxemburg gedruckt wurde. Natürlich wurden weder Buch noch Rechnung in Luxemburg gedruckt. Es wurde in einer englischen Druckerei gedruckt und aus einem englischen Lagerhaus samt einer in England gedruckten Rechnung versandt. Aber die Steuer, die ging nach Luxemburg. Verantwortliche solcher Vorgänge in den Unternehmen sagen, es geht hier nicht um Moral oder Ethik, es geht ums Geschäft.

Zu glauben, es ginge bei der Steuergesetzgebung nicht auch um Moral und Ethik, ist jedoch zutiefst falsch. Im Gegenteil, es geht im Besonderen um Moral, Ethik und um das, was unsere Eltern uns gelehrt haben: Anstand. Das gilt für beide Seiten, Staat und Steuerzahler. Steuern sind kein staatlich verordnetes Übel - sie sind die Basis unserer Gemeinschaft. Sie bezahlen unsere Schulen, unsere Straßen und den Schutz der Natur.

Steuergesetze versuchen für die notwendigen Beiträge eine gerechte Basis zu bilden. Dort, wo Mängel dieses Gesetzes mit Tricksereien ausgenutzt werden, geht das wichtigste, das die Steuergesetzgebung versucht, verloren: Fairness. Mit unserer Tätigkeit versuchen wir weder Schlupflöcher zu finden noch Steuervergehen zu decken. Das Gesetz im Interesse unserer Mandanten zu interpretieren ist unsere Aufgabe.

Ein guter Steuerberater verhindert jeden zu viel gezahlten Euro, genauso wie er Steuervergehen verhindert. Das ist die Fairness, der wir uns verpflichten, damit Sie bei Steuerfragen nicht genauso herumstammeln müssen, wie der Vertreter von Amazon UK vor dem britischen Parlament.

Auf den nachhaltigen Umgang mit Ihren Steuerverpflichtungen, Ihr gutes Gewissen, vor allem aber den harmonischen Umgang miteinander im Jahr 2015, freuen wir uns.

Bis bald in einem neuen Jahr und mit neuen Ideen und neuen Aktivitäten,

Ihr Steuerhaus
Team.



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.

Reverse Charge Verfahren
Wir gehen zur Regierung und
drängen auf Gesetzesänderung



November|Dezember 2014

WATCHDOG



www.dassteuerhaus.de

Messer, Gabel, Schere, ...

Im letzten Watchdog haben wir darüber berichtet: Das Reverse Charge Verfahren (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) oder „Matroschka“, wie wir es nannten. Der Hintergrund ist das Bestreben des Staates, nicht Umsatzsteuer zu erstatten, die dann vom Auftragnehmer nicht abgeführt werden. Dort, wo zwischen Auftraggeber und -nehmer schon klar ist, dass es sich um ein umsatzsteuerneutrales Geschäft handelt, weil die vom Auftragnehmer vereinnahmte Umsatzsteuer in gleicher Höhe vom Auftraggeber abgesetzt wird, verhindert das Gesetz, dass überhaupt Geld fließt.

In unserem Bericht aus dem letzten Watchdog haben wir die Umstände die Bau- und Gebäudereinigungsbranche betreffend beschrieben. Das war der informative Teil.

Nun folgt der lustige Teil, der §13 b, die Erweiterung dieser Steuerschuldnerschaft.

Hier werden weitere Produkte definiert, die dem Reverse Charge Verfahren unterworfen werden. Noch harmlos scheinen dabei Artikel wie z.B. Tablet PCs, sobald die Rechnung für mehrere davon einen Wert von 5000,-€ überschreitet. Unglücklicherweise ist der Begriff des Tablet PCs nicht näher definiert, was eine gewisse Rechtsunsicherheit schafft. Doch es wird noch amüsanter. Zuvor sei aber schnell noch angemerkt, dass das Reverse Charge Verfahren nur gilt, wenn der Käufer Unternehmer ist oder für ein Unternehmen kauft. In erstem Fall gilt es allerdings auch dann, wenn er für sich privat einkauft.

Aber jetzt: Auf der erweiternden Liste, die der §13 b definiert, sind z.B. Metalle aufgeführt, sobald sie einen Durchmesser von 0.15 mm überschreiten. Das

tut z.B. Alufolie, die zwar sehr dünn ist, aber im Durchmesser eben dennoch über dem Grenzwert liegt.

Wenn Sie also ein Unternehmer sind, den Einkauf für das Wochenende im prall gefüllten Einkaufswagen samt einer Rolle Alufolie gekonnt an die Kasse des Supermarktes manövrieren, dann bekommen Sie ab 2015 für diese Rolle Alufolie von der Fachkraft an der Kasse eine separate Rechnung über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Das wäre dann ein guter Augenblick für ein paar versöhnende Worte für diejenigen, die sich hinter ihnen an der Kasse eingereiht haben.

Zu Hause angekommen melden Sie die Umsatzsteuer beim Finanzamt, die Sie dann natürlich dennoch abführen müssen, denn die Alufolie ist ja für private Zwecke gedacht.

Um nicht versehentlich Fehler beim Umgang mit dieser Erweiterung zu machen, muss ein Plan her, wie mit den Änderungen aus dem §13 b umzugehen ist. Zuerst sollten Sie untersuchen, ob Sie Unternehmer sind. Das wären Sie z.B., wenn Sie ein Haus besitzen und umsatzsteuerpflichtig vermieten, außerdem natürlich, wenn Sie in irgendeiner Weise unternehmerisch tätig sind, nicht jedoch, wenn Ihr Unternehmen eine Gesellschaft ist.

Wenn Sie unternehmerisch tätig sind oder in Erwägung ziehen, für ein Unternehmen Dinge aus Metall zu kaufen, sollten Sie sich ausgiebig mit Materialkunde auseinandersetzen um beurteilen zu können,

wann ein Produkt unter die Erweiterung fällt. Ein Schraubenzieher etwa, eine Zange, ein Topf, Messer, Gabel... Kugelschreiber müssen Sie zukünftig aufschrauben um zu sehen, ob die Mine aus Stahl oder Kunststoff ist - und was ist mit der Kugel und der Feder?... es kann mühselig werden an den Kassen Deutschlands. Genervte Unternehmer werden sicher Videokameras an den Kassen installieren, um eine neue Vimeo oder YouTube Sparte mit sogenannten Reverse Charge Eskalations Videos zu starten.



Wir hatten überlegt, aus der ganzen Liste ein Gedicht zu machen, das Sie dann lernen und beim Einkauf leise aufsagen könnten, um sich an die betroffenen Materialien zu erinnern, aber wir haben etwas anderes gemacht, etwas viel besseres: Wir haben uns an die Regierung gewandt und auf die etwas unglückliche Gesetzesgestaltung hingewiesen.

Die Antwort, die wir kürzlich bekamen, lässt hoffen, dass rechtzeitig vor dem endgültigen Inkrafttreten zum Jahreswechsel eine Änderung vorgenommen wird, die längeren Staus an den Kassen entgegenwirkt. Im nächsten Watchdog werden wir sicher mehr dazu sagen können. Sollte es nicht geklappt haben, denken wir noch einmal über das Gedicht nach.



Parties und Moneten

Die Motivation steigt gewaltig, wenn auf die Arbeit hin und wieder mal eine Party folgt. Das weiß auch das Finanzamt und räumt uns 2 mal pro Jahr einen Freibetrag ein, den wir pro Person bei einer Veranstaltung als Ausgabe betrieblich absetzen können und ohne dass dem Mitarbeiter daraus eine Lohnerrhöhung abgeleitet wird.

Dieser Freibetrag beträgt bis jetzt 110,-€ und gilt offiziell auch für Angehörige der geladenen Mitarbeiter. So sieht es jedenfalls der Bundesfinanzhof. Die Finanzämter nicht. Sie finden, dass dieser Freibetrag ausschließlich für die geladenen Mitarbeiter gilt. Ungeachtet dieser Divergenz gilt in jedem Fall, dass sich das Gesetz auf Dinge bezieht, die vom Mitarbeiter unmittelbar konsumiert werden können. Das wären dann Essen, Trinken, Musik ... die Saalmiete aber nicht. Sie kann ungeachtet des Freibetrages auf jeden Fall als Betriebsausgabe gelten. Wenn Ihnen also das lauschige „tuff pffff tuff pffff“ der Dampfmaschine während einer Kreuzfahrt auf einem historischen Alsterdampfer durch die Kanäle Hamburgs als geeignetes Ambiente für eine Weihnachtsfeier erscheint, dann sind die Kosten für die Schiffsmiete auch dann absetzbar, wenn Sie nur 2 Mitarbeiter haben, Sie also den Kahn zu dritt bewohnen, solange nur jeder für weniger als 110,-€ isst oder Musik hört.

Nun soll dieser Betrag erhöht werden. 150,-€ sind das großzügige Geschenk, das uns der Staat im Rahmen der Europäisierung beschere möchte. Kleine Einschränkungen gibt es allerdings. In den 150,-€ sind zukünftig tatsächlich nur die Mitarbeiter berücksichtigt und der Betrag bezieht sich auf alle Kosten des Events. Im Fall der Alsterfahrt zu dritt

schrumpft dadurch der lohnsteuerlich neutrale Anteil deutlich unter den einer Alsterdampfermiete... Zum Glück gibt es noch Ruderboote. Insgesamt sollte man dennoch klar kommen, auch wenn die Neuregelung der Kreativität einen Dämpfer verpasst.



Für Pizza reicht's, für Kryogenik nicht

Ganz ohne ersichtliche Hintergedanken wird die Freigrenze für Sachgeschenke von 40,- auf 60,-€ angehoben, was wir uns im Kalender bunt anstreichen wollen. Doch wofür kann man diese Freigrenze nutzen? Wir haben Sie schon beim Thema Nettolohnoptimierung erwähnt. Das interessante an dieser Freigrenze ist, dass nicht definiert ist, wie oft diese Sachgeschenke gewährt werden dürfen. Lediglich im betrieblichen Interesse muss das Geschenk sein.

Leider reicht auch die erhöhte Freigrenze nicht für den neuesten Trend der Mitarbeitermotivation: Das kryogenische Einfrieren, eigentlich Kryokonservierung, von Eizellen, um den emotionalen Reichtum einer Familienidylle lieber später im Ruhestand zu genießen, wo ggf. auch mal andere Bewohner des Altersheims auf die Kinder aufpassen können. Immerhin reicht es, um denjenigen Mitarbeitern, die auch nach 20 Uhr noch tapfer am Schreibtisch sitzen, eine Pizza zu spendieren im Ausgleich auf das verpasste Familienglück. Das kann dann auch täglich geschehen, solange es im Interesse des Unternehmens ist.



Bei der Gelegenheit lässt sich erkennen: Je nach Branche sind die Grenzen von Moral ganz unterschiedlich gesetzt, was wundervoll ist, weil alle übereinander staunen können.

Eines sollte die Erhöhung der Freigrenze aber schon aus purer Dankbarkeit sein: Ein Anlass, darüber nachzudenken, was in Ihrem Betrieb damit so anzustellen wäre. Falls Sie eine kreative Idee haben, freuen wir

uns, sie zu hören. Wir sagen Ihnen dann auch, ob Sie damit dem Gedanken des Gesetzes folgen.



Steuer-Decoder

Kryokonservierung

Eigentlich gar kein Steuerfachbegriff, aber deutlich im Kommen. Apple und andere Firmen bieten ihren weiblichen Mitarbeitern an, Eizellen einfrieren zu lassen, um sich den Kinderwunsch später mit immer noch junglichem Genpool erfüllen zu können, und sich im Augenblick erst einmal auf die Karriere zu konzentrieren.

Reverse Charge Verfahren

Die Rechnung wird ohne Umsatzsteuer ausgestellt. Die Umsatzsteuer ist dem Finanzamt vom Empfänger zu melden und dann ggf. an das Finanzamt abzuführen. Das Gesetz besteht schon länger, der neue §13 b gilt nach Übergangsfrist ab Anfang des Jahres 2015.

